

Postfach 46, CH-8042 Zürich

Einschreiben

Schweizerische Nationalbank
Direktorium
Bankrat
Börsenstrasse 15
Postfach
8022 Zürich

Zürich, 5. April 2024

**Generalversammlung der Schweizerischen Nationalbank (SNB) vom 26. April 2024;
Nichtaufnahme der unter dem Titel «Für ein zukunftsgerichtetes Finanzsystem»
gestellten Traktandierungsbegehren in die Traktandenliste**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Mitglieder des Direktoriums
Sehr geehrte Mitglieder des Bankrats
Sehr geehrte Damen und Herren

Ich vertrete die Interessen des Vereins Klima-Allianz Schweiz, 1200 Genf, welcher wiederum die Aktionärinnen und Aktionäre, die die obgenannten Traktandierungsbegehren eingereicht haben (nachfolgend «die Aktionärinnen und Aktionäre»), vertritt. Ich legitimiere mich mit beiliegender Vollmacht des Vereins Klima-Allianz Schweiz.

Unter dem Titel «Für ein zukunftsgerichtetes Finanzsystem» haben Aktionärinnen und Aktionäre zuhanden der Generalversammlung der SNB vom 26. April 2024 Verhandlungsgegenstände mit Anträgen zu den Themenbereichen Transparenz, Aufsichtsverantwortung und Gouvernanz eingereicht (nachfolgend «Traktandierungsbegehren»). Sie stützten sich dabei auf die uneingeschränkte Kompetenz der Generalversammlung, dem Bundesrat zu Handen der Bundesversammlung die Änderung des Nationalbankgesetzes (NBG¹) zu beantragen (Art. 36 Bst. f NBG).

Mit Schreiben datiert vom 14. März 2024 an die Aktionärinnen und Aktionäre lehnte es die SNB ab, die Traktandierungsbegehren in die Traktandenliste aufzunehmen. Sie führte zusammengefasst aus, dass Art. 36 Bst. f NBG entgegen dem klaren Wortlaut auf «innergesellschaftliche, organisatorischen Regelungen» beschränkt sei, «also [auf] Bestimmungen über die nicht strukturelevanten, rein internen Aspekte der Organisation der SNB und Elemente der Rechtsstellung der Aktionärinnen und Aktionäre.»

¹ Bundesgesetz über die Schweizerische Nationalbank (NBG) vom 3. Oktober 2003, SR 951.11.

Diese Auffassung der SNB und die damit verbundene Ablehnung, die Traktandierungsbegehren in die Traktandenliste aufzunehmen, ist falsch und verletzt das Traktandierungsrecht der betroffenen Aktionärinnen und Aktionäre der SNB (Art. 35 Abs. 2 Satz 2 NBG).

Sämtliche Traktandierungsbegehren fallen in die Kompetenz der Generalversammlung. Der Wortlaut von Art. 36 Bst. f NBG ist klar, eindeutig und unmissverständlich. Die Befugnis der Generalversammlung, dem Bundesrat zu Handen der Bundesversammlung die Änderung des NBG zu beantragen, ist an keinerlei Einschränkungen geknüpft:

«Art. 36 Befugnisse

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

(...)

f. Sie kann dem Bundesrat zu Handen der Bundesversammlung die Änderung dieses Gesetzes oder die Auflösung der Nationalbank beantragen.»

Vom klaren, d.h. eindeutigen und unmissverständlichen, Wortlaut darf nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts nur ausnahmsweise abgewichen werden, wenn triftige Gründe dafür vorliegen, dass der Wortlaut nicht den wahren Sinn der Bestimmung wiedergibt.² Solche triftigen Gründe liegen nicht vor.

Der Entstehungsgeschichte von Art. 36 Bst. f NBG ist vielmehr zu entnehmen, dass die Generalversammlung der SNB gegenüber der Generalversammlung gewöhnlicher Aktiengesellschaften benachteiligt ist. Und zwar weil ihr, um «Einfluss auf die grundsätzliche Ausrichtung der Geschäftstätigkeit und die Organisation der Gesellschaft» zu nehmen, «nur» ein Antragsrecht zu Handen der Bundesversammlung auf Änderung des Gesetzes zukommt, und nicht die Befugnis, als Generalversammlung selbst das Gesetz zu ändern. Dies im Gegensatz zur Generalversammlung einer gewöhnlichen Aktiengesellschaft, die die Statuten inklusive Gesellschaftszweck (Art. 626 OR³) selbst ändern kann (Art. 698 OR). So ist der Botschaft des Bundesrates Folgendes zu entnehmen:

«Die Generalversammlung kann die Statuten, welche in der Form des Nationalbankgesetzes bestehen, nicht ändern und damit keinen Einfluss auf die grundsätzliche Ausrichtung der Geschäftstätigkeit und die Organisation der Gesellschaft nehmen. Es besteht ein blosses Antragsrecht der Generalversammlung zu Handen der Bundesversammlung auf Änderung des Gesetzes.»⁴ (Hervorhebungen hinzugefügt)

«Das Nationalbankgesetz hat die Funktion von Statuten einer Aktiengesellschaft. Es enthält die vom Aktienrecht vorgeschriebenen Regelungen (Art. 626 OR) und darüber hinaus jene Bestimmungen, welche – in Abweichung von der obligationenrechtlichen Ordnung – charakteristisch für die Erfüllung der Tätigkeit einer Zentralbank sind. Der Nachteil dieses Konzeptes liegt in der mangelnden Flexibilität des «Grundgesetzes» der Nationalbank:

² Vgl. z.B. BGE 144 II 121 E. 3.4.

³ Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911, SR 220.

⁴ BBI 2002 6097, 6113 f., Ziff. 1.3.2.3.

Statuten können durch Beschluss der Generalversammlung (Art. 698 OR) geändert werden, während für das NBG eine Gesetzesrevision notwendig ist. Letztere setzt ein aufwändiges Gesetzgebungsverfahren voraus.»⁵ (Hervorhebungen hinzugefügt)

«Nach wie vor nicht befinden kann die GV über den Statuteninhalt, weil für die Ausgestaltung der Grundverfassung der SNB der Gesetzgeber zuständig ist (Ziff. 1.3.2.1.). Die GV kann aber dem Bundesrat zu Handen der Bundesversammlung die Änderung des Nationalbankgesetzes oder die Auflösung der SNB beantragen (Art. 36 Bst. f E-NBG). Die Konsequenzen einer Auflösung sind in Artikel 32 E-NBG geregelt.»⁶ (Hervorhebungen hinzugefügt)

Dass die, wie in der Botschaft ausgeführt, bereits stark beschränkten Rechte der Generalversammlung der SNB mit Blick auf Art. 36 Bst. f NBG in irgendeiner Form (zusätzlich) eingeschränkt sein sollen, widerspricht damit nicht nur dem klaren Wortlaut der Bestimmung, sondern widerspricht auch dem Willen des Gesetzgebers. Es gibt auch keine Anhaltspunkte dafür, dass diese gesetzgeberische Absicht, die sog. *ratio legis*, nicht mehr dem heutigen Zweck von Art. 36 Bst. f NBG entsprechen sollte.

Gegen die von der SNB vertretene, massiv einschränkende Auslegung von Art. 36 Bst. f NBG spricht weiter, dass es sich bei der in Art. 36 Bst. f NBG verankerten Kompetenz erstens lediglich um einen Antrag an den Bundesrat zuhanden der Bundesversammlung handelt, der zwar ein Gesetzgebungsverfahren anstossen soll, aber dieses Gesetzgebungsverfahren im Ergebnis in keiner Weise vorgibt. Zweitens kann die Generalversammlung der SNB dem Bundesrat zuhanden der Bundesversammlung gar die Auflösung der SNB beantragen (ohne dass jedwede Zweifel an der Interpretation des Wortes «Auflösung» bestehen dürften).

Wenn sich die SNB mit Blick auf verschiedene Traktandierungsbegehren weiter auf den Standpunkt stellt, der Gesetzgeber habe gewisse Entscheidungen «bewusst getroffen», so übersieht sie, dass es vorliegend gerade um den Anstoss zu einer Gesetzesänderung geht. Einer Gesetzesänderung kann die bestehende Gesetzgebung nicht als der Änderung widersprechend entgegengehalten werden.

Vor diesem Hintergrund erscheint als klar, dass die Traktandierungsbegehren innerhalb der Kompetenzen der Generalversammlung liegen und in die Traktandenliste aufzunehmen sind. Dies gilt umso mehr mit Blick auf die Rechtsprechung des Bundesgerichts zum aktienrechtlichen Traktandierungsrecht, welche hier analog heranzuziehen ist (vgl. Art. 2 NBG). Danach dürfen Traktandierungsbegehren nur abgelehnt werden, wenn die Verhandlungsgegenstände «offensichtlich» und «zweifelsfrei»⁷ ausserhalb der Kompetenzen

⁵ BBI 2002 6097, 6113, Ziff. 1.3.2.3.

⁶ BBI 2002 6097, 6244.

⁷ Vgl. BGer 4A_130/2023 vom 9. Oktober 2023, E. 3.4 und 3.5: «Der Einberufungsrichter hat nicht abschliessend zu beurteilen, ob die Generalversammlung für den angebehrten Verhandlungsgegenstand zuständig ist, sondern nur, **ob sie nicht offensichtlich unzuständig** ist. (...) Dem Gesuch um Einberufung einer Generalversammlung und Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes wäre unter den gegebenen Umständen nur dann nicht stattzugeben, wenn die Beschlussfassung über das strittige Sale and Contribution Agreement **offensichtlich ausserhalb der Kompetenz der Generalversammlung der Beschwerdeführerin läge** und **zweifelsfrei** in die Kompetenz des Verwaltungsrats fiel. Das ist hier nicht der Fall: Das hier

der Generalversammlung liegen, oder aber «offensichtlich missbräuchlich oder schikanös»⁸ sind.

Die von den Aktionärinnen und Aktionären unter dem Titel «Für ein zukunftsgerichtetes Finanzsystem» eingereichten Traktandierungsbegehren sind weder offensichtlich noch zweifelsfrei ausserhalb der Kompetenzen der Generalversammlung, noch missbräuchlich oder gar schikanös. All dies macht auch die SNB zu Recht nicht geltend. Dass auch für die SNB kein offensichtlicher Fall vorliegt, zeigt nur schon die in den Schreiben vom 14. März 2024 erfolgte dreiseitige, dichte Begründung sowie die Entwicklung einer eigenen Auslegung von Art. 36 Bst. f NBG wider den klaren Wortlaut und wider die *ratio legis*.

Namens und im Auftrag der Aktionärinnen und Aktionäre, wiederum vertreten durch die Klima-Allianz Schweiz, ersuche ich den Bankrat aus all diesen Gründen um Wiedererwägung seiner Entscheidung vom 1. März 2024 und um Aufnahme der Traktandierungsbegehren in die Traktandenliste der Generalversammlung vom 26. April 2024.

Ein Einberufungs- und Traktandierungsgesuch (Art. 2 NBG i.V.m. Art. 699b Abs. 4 OR)⁹ an das zuständige Gericht wird ausdrücklich vorbehalten.

Freundliche Grüsse



Cordelia Bähr
lic. iur., LL.M. Public Law (LSE), Rechtsanwältin

*anwendbare Aktienrecht **regelt nicht ausdrücklich**, wie bei Interessenkonflikten vorzugehen ist (...).*» (Hervorhebungen hinzugefügt)

⁸ Vgl. BGE 142 III 16, E. 3.1: «Der Einberufungsrichter unterzieht das Einberufungs- und Traktandierungsbegehren **keiner materiellen Prüfung**. Denn bei der richterlichen Einberufung gestützt auf Art. 699 Abs. 4 OR handelt es sich um eine rein formelle Massnahme, die inhaltlich weder die Generalversammlung noch den Richter bindet, der über die Anfechtung von Beschlüssen entscheidet, die an der auf richterliche Anordnung hin einberufenen Versammlung gefasst worden sind (BGE 112 II 145 E. 2a; Urteil 4C.206/1991 vom 26. September 1991 E. 1). Der Einberufungsrichter hat daher bei einem Einberufungsgesuch auch nicht zu beurteilen, ob die an der Generalversammlung zu fassenden Beschlüsse gültig sein werden; diese Fragen sind vielmehr erst im Rahmen einer allfälligen Anfechtungs- oder Nichtigkeitsklage (Art. 706 ff. OR) gegen die gefassten Beschlüsse zu prüfen (Urteil 4P.127/1991 vom 27. September 1991 E. 4). **Immerhin ist bei der Ausübung des Einberufungs- und Traktandierungsrechts das Rechtsmissbrauchsverbot nach Art. 2 Abs. 2 ZGB zu beachten:** Der offenbare Missbrauch dieses Rechts findet keinen Rechtsschutz (HAGMANN, a.a.O., S. 43 f.). Der Einberufungsrichter hat mithin einem Einberufungs- und Traktandierungsbegehren nicht stattzugeben, wenn sich dieses als **offensichtlich missbräuchlich oder schikanös** herausstellt.» (Hervorhebungen hinzugefügt)

⁹ Gemäss der Botschaft des Bundesrates können die Beschlüsse der Generalversammlung der SNB mit einer aktienrechtlichen Klage nach Art. 706 Abs. 1 OR angefochten werden, vgl. BBI 2002 6097, S. 6272. Die Anwendung des Aktienrechts – hier: Art. 699b Abs. 4 OR – muss entsprechend gleichermassen für das Traktandierungsgesuch gelten. Dies gilt umso mehr mit Blick auf die in Art. 29a BV verankerte Rechtsweggarantie.

Kopie an: Aktionärinnen und Aktionäre, die Traktandierungsbegehren unter dem Titel «Für ein zukunftsgerichtetes Finanzsystem» im Hinblick auf die ordentliche Generalversammlung 2024 der SNB eingereicht haben